Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Großherzoglich Badisches

Regierungs Blatt.

Carleruhe, Donnerstag ben 13. Marg 1845.

Inhalt.

Gefete. Gefet, die Abanderungen und Zusate zu dem Forfiftrafgesetze betreffend. — Geset, die Befferstellung der Boltsschullehrer betreffend. — Geset, die Erhöhung des Schulgeldes betreffend. — Geset, die Trennung des Huttenwerts Albebruck von der Gemeinde Riesendach betreffend. — Geset, die vorläufige Ereditbewilligung von 250,000 fl. jur Perstellung der in Folge der neuen Gerichts Drganisation erforderlichen Gebaude für Bezirksstrafgerichte betreffend.

Humittelbare allerhöchfte Entschließungen Geiner Roniglichen Soheit des Großherzogs. Allerhöchfte Berordnung, Die auf Die Straffuftig bezüglichen Gefete betreffend.

Gefete.

(Gefes, Abanderungen und Bufage gu bem Forftitrafgefese betreffenb.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baben, Bergog von Bahringen.

Mit Zustimmung Unferer getreuen Stande haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt: Das Forftgeset vom 15. November 1833 erhält in seinem britten Theile, die Forstfrevel und beren Bestrafung betreffend, folgende Abanderungen und Zusate:

Art. 1.

Der S. 137, 21bf. b., erhalt nachstehende Faffung:

"b. Amtegefangniß, Rreisgefangniß und Arbeitshaus."

Mrt. 2.

Der zweite Absatz des S. 138 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt nachstehende Bestimmung: "Im Uebrigen gelten dreißig Kreuzer Gelostrase gleich einem Tage öffentlicher Arbeit."
"Für einen Strasbetrag oder für den Rest eines solchen von zehn bis zwanzig Kreuzer soll ein halber Tag, unter zehn Kreuzer gar nichts, und über zwanzig Kreuzer ein ganzer Tag öffentlicher Arbeit angenommen werden."

"Bei ber Berwandlung biefer Arbeitsftrafen in Gefängniß gilt ein Tag öffentliche Arbeit gleich einem halben Tag Gefängniß."

Art. 3.

Der zweite Abfat bes S. 141 wird aufgehoben.

Mrt. 4.

Der S. 146 wird aufgehoben und an feine Stelle tritt folgende Bestimmung :

9

"Die Schärfung einer erfannten Gefängnifftrafe ift nur auf Antrag bes Sträflings zur Abfürzung ber Strafbauer gestattet."

Mrt. 5.

Der S. 149 wird abgeandert, wie folgt:

- S. 149. Als allgemeine Erichwerungsgrunde bei allen Forftfreveln find anzuseben:
 - a) bie Berübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, ober an einem Frevelthätigungstage, ober an Sonn und Feiertagen;
 - b) bie Berübung burch Holzhauer, Holzseter, Röhler, Harzbrenner und andere im Walbe angestellte Bersonen;
 - c) bas Mitführen von Waffen;
 - d) die Weigerung ber gefetlich geforderten Ueberlaffung ber mitgeführten Werkzeuge;
 - e) bas Unfenntlichmachen ber Perfon bes Frevlers;
 - f) die Weigerung bes Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, ober beren falsche Angabe;
 - g) bie Weigerung ber gesetlich geforderten Ueberlaffung bes zu Schaben gehenden Biebes, bes Fuhrwerks und Gespannes;
 - h) die Weigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit bes Gesetzes verhaftet werben foll.

Beleidigungen, Drohungen ober thätlicher Wiberftand gegen ben in ber Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhuter gehören nicht zur Erkenntniß bes Frevelgerichts, sondern werden wie eben biese Bergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

Art. 6.

Un Die Stelle bes S. 154 treten folgende Bestimmungen:

- S. 154. Saftbar für Werth, Schaden und Roften find:
 - a) ber Chemann wegen ber Frevel feiner bei ihm wohnenben Frau ;
 - b) ber Bater und nach beffen Tode die Mutter wegen ber Frevel ihrer bei ihnen fich aufhaltenden Kinder.

Rudfichtlich biefer Frevel ift bei getrennter ober geschiebener Che berjenige Theil, bem bie Rinter zugemiesen find, und bei unehelichen Rindern bie Mutter haftbar.

- c) ber Vormund rudfichtlich ber Vergeben ber bei ihm fich aufhaltenden Mündel, und überhaupt diejenigen, welchen Kinder ober Entmundigte in Pflege gegeben find;
- d) die Dienstherrschaften wegen ber Uebertretungen burch bie bei ihnen wohnenden Dienstboten;
- e) Lehr = und Gewerbsmeifter, hinfichtlich ber Frevel ihrer Boglinge, Gefellen und Lehr= linge, fo lange biefe Personen unter ihrer Aufficht find;
- f) Geschäftsgeber wegen Bergeben ihrer Arbeiter und Geschäftsträger in ben ihnen ans vertrauten Berrichtungen;

alle unter ber Bedingung, daß sie nicht ben Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben bindern können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 170 und 174.

S. 154 a. Die im S. 154 genannten Personen sind auch für die erkannten Geldstrafen haftbar, ausgenommen, wenn sie mahrscheinlich machen, daß sie den Frevel nicht hindern konnten, oder bei Entwendungsfreveln, daß das Entwendete weder mittelbar noch unmittelbar zu ihrem Bortheil verswendet wurde.

Rudfichtlich ber bier für haftbar erklärten Personen kann die erkannte Geloftrafe nie in öffentliche Arbeit oder Gefängniß verwandelt werden.

21rt. 7

Der S. 155 wird aufgehoben und an feine Stelle tritt folgende Bestimmung :

"In dem Erfenntniß, welches über ben Frevel ergeht, wird zugleich über bie Saftbarfeit ber in bem vorhergehenden g. 154 genannten Bersonen erfannt."

21 rt. 8.

Der S. 167 wird aufgehoben , und an feine Stelle tritt folgende Beftimmung :

"Alls erschwerender Umstand, der nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommt, gilt der Gebrauch einer Sage statt einer Axt bei dem Fällen des Holzes, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Sage zu dämpfen."

"Bei bem Daseyn bieses Erschwerungsgrundes allein, ober in Berbindung mit jenen, welche im §. 149 genannt sind, kann ber Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen."

Mrt. 9.

Die SS. 168 und 169 werben aufgehoben. Un ihre Stelle treten folgende Beftimmungen :

S. 168. "Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz ober Rinde, ober eines Frevels durch Beschädigung ober auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb Jahresfrist, von der Zeit der erfolgten Aburtheilung eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft."

"Bei dem Rudfall, fo weit er fich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung ber ordent= lichen Strafe ein, die bis auf ben boppelten Betrag ber lettern anfteigen fann."

"Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen den Frevler erkannt wurde, so tritt für den nächsten Rückfall Amtsgefängnißstrafe ein, und zwar bis zu vier Wochen, wenn der Werth des Entwendeten (§. 158 a.) und der weitere Schaden (§. 158 b. verglichen mit §§. 161—166) der sämmtlichen in obiger Zeitfrist verübten Frevel zusammengenommen, den Werth von Fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt."

S. 168 a. "Bei der Ausmessung der Gefängnißstrase hat der Richter auf die besondern Umsstände des einzelnen Falles, namentlich auf die Größe der vorausgegangenen Frevel und des angerichteten Schadens, auf das Borhandenseyn von Erschwerungsgründen und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Frevler wegen Rücksalls schon mit Gefängnißstrase belegt werden mußte, in der Regel aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit dem niedern Strasmaß zu beginnen und nur allmählig bis zu dem höchsten Maß von vier Wochen anzusteigen."

S. 169. "Wenn bei einem einzelnen Frevel ober bei ben innerhalb breier Thatigungsperioben verübten Freveln zusammengenommen, ber Werth bes Entwendeten und ber Schaben über fünf

und zwanzig Gulben beträgt, fo wird ber Frevler megen großen Frevels zu Gefängniß von vier 2Bo= den bis zu brei Monaten verurtheilt."

S. 169 a. "Derjenige, welcher bas Entwendete oder einen Theil beffelben veräußert, oder auf ben Berkehr verarbeitet, wird wegen Erwerbfrevel, wenn der Werth des Entwendeten und des Schabens ben Betrag von funf und zwanzig Gulben nicht überfteigt, mit Amtsgefängniß, im andern Fall aber mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft."

S. 169 b. "Derjenige, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls ichon mit 4 Wochen Gefangniß bestraft wurde, noch eines weitern Rückfalls (S. 168) schuldig macht, wird als Gewohnheitsfrevler mit Areisgefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft, in so fern der Frevel, welcher als Gewohnheitsfrevel zur Bestrafung vorliegt, an Werth und Schaden die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, wogegen im andern Fall Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre eintritt."

S. 169 c. "Bei ben Rudfallen der vorhergenannten brei Gattungen von schweren Forstvergeben, nämlich der großen Frevel, der Erwerbsfrevel und der Gewohnheitsfrevel, tritt eine Erhöhung der Strafe bis zum doppelten Betrage derjenigen ein, die zu erkennen seyn wurde, wenn die Uebertretung die erste ware."

S. 169 d. "Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlichen Erkenntnisse keiner weitern Prüfung und Entscheidung der Gerichte."

Mrt. 10.

Der S. 172 erhalt folgenben Beifat :

"Uebersteigt jedoch ber Werth des Entwendeten nicht die Summe von einem Gulden, so ist das Forstgericht nach den Umftanden (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reisig oder gefammelte Forstnebenprodukte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstevel zu bestrafen."

Mrt. 11.

Dem ersten Capitel bes zweiten Abschnitts von den Forstfreveln und beren Strafen wird folgens ber Busapparagraph beigefügt:

S. 172 a. "Wer im Balve außerhalb ber Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen laffen (wie Aexte, Beile, Sägen, Sichel, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte), verfällt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrscheinlich zu machen vermag, in eine Strafe bis zu einem Gulven und dreißig Kreuzer, welche, im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlaffen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöhet werden kann."

Mrt. 12.

Der Abs. 2 und 3 des S. 174 wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt solgende Bestimmung: "Der Eigenthumer des Biehes, der den Hirten aufgestellt hat, haftet für den Letztern nach S. 154, und zwar unbedingt (also ohne Borbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der hirt während seiner Dienstzzeit bei demselben Eigenthumer sich einen zweiten oder weitern Rücksall zu Schulden kommen ließ.

Art. 13.

Der S. 183 erhalt folgenden Bufag:

"Die Walbeigenthumer haben nur Anspruch auf ben halftigen Betrag berjenigen Strafen, welche nicht gegen fie felbst, sondern gegen britte Personen, fur welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden."

Urt. 14.

Der S. 200, Abs. 4, wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung: "Das Erkenntniß in den Straffällen, in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen Gefängniß auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und est sinden auf dieselben die in den §§. 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210 enthaltenen Borschriften des Berfahrens keine Anwendung."

Mrt. 15.

S. 214, Abf. 1 wird aufgehoben, und an feine Stelle tritt folgende Bestimmung:

"Dhne Rudficht auf den Betrag eines zur Competenz des Bezirksamts (§. 200) gehörigen Frevels steht sowohl dem Verurtheilten und haftbarerklärten, als dem Förster, nicht aber auch dem Waldeigenthumer gegen das bezirksamtliche Erkenntniß der Recurs an die Kreisregierung zu; er muß binnen der auf den Tag der Verkündung folgenden acht Tage bei dem Unterrichter mundlich oder schriftlich angemeldet und ausgeführt werden."

Der Absat 3 beffelben Paragraphen erhalt nach ben Worten "fofern von einem Recurse bes Berurtheilten" ben Zusat: "ober Haftbarerklarten".

Mrt. 16.

Der S. 215, Abf. 1 wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung: "Eine Bitte um Wiederherstellung gegen die Versäumung ber Recursfrist, die von Seiten bes Beschuldigten oder Haftbarerklärten jederzeit stattfindet, hat keine den Strafvollzug aufschiedende Wirkung."

Mrt. 17.

Der S. 218 erhalt folgenden Bufatparagraphen:

S. 218 a. "Der beschädigte Eigenthumer kann unter Borlegung der ihm eingehändigten Berzeichnisse der unbeibringlichen Ersapposten verlangen, daß der Frevelrichter den Betrag dersselben nach allgemeinen Grundsätzen (§. 138) in Arbeit verwandle und den Ersappslichtigen anshalte, diese Arbeit unter den Beschränkungen der §§. 139 und 140 für den Beschädigten oder diejenige Person, mit welcher er deßhalb ein Uebereinkommen getroffen hat, zu leisten. Es sindet dabei der §. 143 keine Anwendung. Die Ersappslichtigen haben unumschränkt das Recht, die Arbeit durch dritte arbeitskähige Personen verrichten zu lassen."

"Erscheint ber Berurtheilte weder selbst, noch burch einen tauglichen Stellvertreter bei ber Arbeit, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu konnen, so wird eine Arreststrafe von einem Tage

bis zu acht Tagen gegen ihn erfannt, die bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben verdoppelt merben, in keinem Fall aber großer sein kann, als die Zahl ber abzuverdienenden Arbeitstage."

Gegeben zu Carleruhe in Unferem Staatsminifterium, ten 6. Marg 1845.

Leopold.

von Böch.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Soheit des Großherzogs: Buchter.

(Befet, bie Befferstellung ber Bolfsichullehrer betreffenb.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baben, Bergog von Bahringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Bir befchloffen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Bom 1. Januar 1844 an wird der niederfte Gehalt eines Hauptlehrers der erften Claffe außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde auf jährlich Einhundertfünfundsiebenzig Gulben, und ebenso jener eines Hauptlehrers der zweiten Classe auf Zweihundert Gulden erhöht.

Wenn in Folge biefer Erhöhungen neue Bestimmungen ber Beiträge ber Gemeinden und ber Staatscaffe zu Lehrergehalten nothig werden, so geschieht dies nach Maßgabe bes §. 27 bes Geseiges vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLV. vom Jahre 1835.)

§. 2.

Die Gemeinden haben diese Erhöhungen insolange vorschüßlich zu bezahlen, bis über ihre Unsprüche auf Beitrage aus Fonds ober aus ber Staatscasse entschieden ift.

Wenn eine Gemeinde diese Anspruche nicht innerhalb eines Jahres, von der Berkundigung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begrundet, so gebührt ihr fur das vorschüßlich Bezahlte tein Ersat, und sie erhalt die ihr zuerkannten Beitrage nur erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre bestfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

S. 3.

Die weiteren Bestimmungen bes Bolfeschulgesetzes vom 28. August 1835 über bie Gehalte ber Lehrer finden auch auf biese Gehaltserhöhungen Anwendung.

Begeben zu Carleruhe in Unferem Staatsministerium, ben 6. Marg 1845.

Leopold.

von Böch.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit bes Großherzogs: Buchler. (Befet, bie Erhöhung bes Schulgelbes betreffenb.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Gerzog von Bahringen.

Mit Zustimmung Unferer getreuen Stände haben Bir beschlossen und verordnen, wie folgt: Einziger Artifel.

Der burch ben S. 39 bes Bolksschulgeseises vom 28. August 1835 auf breißig Kreuzer festgeseite nieberste Betrag bes für jedes Kind jährlich zu zahlenden Schulgelbes wird vom 1. Januar 1845 an auf achtundvierzig Kreuzer erhöht.

Begeben zu Carleruhe in Unferem Staatsminifterium, ben 6. Marg 1845.

Leopold.

von Böch.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Soheit bes Großherzogs: Buchler.

(Gefes, bie Trennung bes Suttenwerfs Albbrud von ber Gemeinde Riefenbach betreffenb.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baben, Bergog von Bahringen.

Mit Zustimmung Unferer getreuen Stande haben Bir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artifel.

Das Huttenwerk Albbruck, Bezirksamts Waldshut, welches bisher mit ber Gemeinde Kiefenbach vereinigt mar, wird von diesem Gemeindeverbande getrennt, und bestimmt, daß baffelbe in Zukunft ein abgesondertes Hofgut im Sinne ber Gemeindeordnung bilbe.

Gegeben zu Carleruhe in Unferem Staatsministerium, ben 6. Marg 1845.

Leopold.

von Böch.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Sobeit bes Großherzoge: Buchler.

(Gefet, ben Credit von 250,000 fl. fur bie Gebaube ber Begirfeftrafgerichte betreffenb.)

Leopold, von Gottes Gnaben,

Großherzog von Baben, Bergog von Babringen.

Bir haben mit Buftimmung Unferer getreuen Stande beschloffen und verordnen, wie folgt: Gingiger Artifel.

Dem Justigministerium wird zur herstellung der in Folge ber neuen Gerichtsorganisation erforderlichen Gebäude für Bezirfestrafgerichte ein vorläufiger Credit von 3 weimalhundert und fünfzigtaufend Gulben im außerordentlichen Budget für 1845 hiermit eröffnet.

Gegeben ju Carleruhe in Unferem Staatsministerium, ben 6. Marg 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit bes Großherzogs: Büchler.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Sobeit des Großherzogs.

(Die auf bie Strafjuftig bezüglichen Befege betreffenb.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baben, Bergog von Babringen.

Machdem Bir ben von beiden Rammern Unferer getreuen Stande angenommenen Entwurfen:

bes Strafgefegbuches,

bes hierauf bezüglichen Ginführungsebicts,

ber Strafprocefordnung,

ber Berichtsverfaffung,

über die privatrechtlichen Folgen ber Berbrechen und

über ben Strafvollzug im neuen Mannerzuchthaufe

bie landesherrliche Bestätigung ertheilt, auch beren Berkundung im Regierungsblatte befohlen haben, behalten Wir Uns vor, nachträglich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkte bieselben in Wirksfamkeit treten sollen.

Begeben zu Carleruhe in Unferem Staatsminifterium, ben 6. Marg 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Buchler.

Bemerfung. Die in vorftehenber allerhochsten Berordnung erwähnten Gefete erscheinen, so wie fie im Drud beendigt find, als Beilagen folgenber Regierungeblätter.